

DE

REM 27/01



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 3-1-2003
K(2002)5512 endg.

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3-1-2003

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Feststellung, dass für einen anderen Betrag der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist.

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 27/01)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3-1-2003

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Feststellung, dass für einen anderen Betrag der Erlass der Einfuhrabgaben nicht gerechtfertigt ist.

(Nur der deutsche Text ist verbindlich.)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 27/01)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

⁴ ABl. L 141 vom 11.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 4. Dezember 2001, das am 7. Dezember 2001 bei der Kommission einging, ersuchte die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, zu entscheiden, ob der Erlass der Einfuhrabgaben unter den nachstehend beschriebenen Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Ein deutsches Unternehmen, nachstehend der "Beteiligte" genannt, überführt seit 27.10.1998 regelmäßig Materialien für den Bau von zivilen Luftfahrzeugen direkt in das Zolllager Typ C, für das er über eine Bewilligung verfügt. Im Anschluss werden die Waren entweder in die aktive Veredelung, in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung oder in den nichtgebundenen zollrechtlich freien Verkehr überführt.
- (3) Sowohl die Überführung der Einfuhrwaren in das Zolllagerverfahren als auch die Beendigung dieses Verfahrens werden vom Beteiligten im vereinfachten Verfahren vorgenommen. Die Bestandsaufzeichnungen werden firmenintern mit Hilfe der Zolllagersoftware ASSIST geführt, die die Daten aus den DV-Systemen SAP R/3 (Wareneingangserfassung), MAS (Materialanforderungssystem) und HELAS (Lagerverwaltungssystem) entnimmt und die zolltechnische Verarbeitung im ZADAT-Verfahren anstößt.
- (4) Bei der Einlagerung von Waren in das Zolllager sind auf Grund eines Schnittstellenfehlers zwischen SAP R/3 und ASSIST im Zeitraum November 1998 bis September 2000 Bestandsaufzeichnungen verloren gegangen, was der Beteiligte Anfang November 2000 den Zollbehörden mitgeteilt hat. Im übrigen sind die Waren weder gestellt noch einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt worden. Sie sind somit der zollamtlichen Überwachung gemäß Art. 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entzogen worden und eine Zollschuld ist dadurch entstanden. Am 25.4.2001 wurden vom Hauptzollamt XXXX XXXXXXXX Zoll angefordert.
- (5) Bei der Auslagerung aus dem Zolllager sind auf Grund eines Schnittstellenfehlers zwischen HELAS und ASSIST 52.107 beabsichtigte Überführungen in die aktive Veredelung bzw. den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung im Zeitraum November 1998 bis Dezember 1999 ebenfalls nicht dokumentiert worden; es ist auch keine ergänzende Zollanmeldung abgegeben worden. Dieser

Schnittstellenfehler wurde im Dezember 1999 durch das Hauptzollamt für Prüfungen Hamburg im Rahmen einer Betriebsprüfung entdeckt, die von August 1999 bis Oktober 2000 stattgefunden hat. Wegen Entziehens der Waren aus der zollamtlichen Überwachung wurden vom Hauptzollamt Hamburg Waltersdorf am 22.11.2000 Zölle in Höhe von XXXXXX angefordert.

- (6) Gemäß dem Schreiben vom 4. Dezember 2001, mit dem die deutschen Behörden den Erlass der vorgenannten Einfuhrabgaben XXXXXX beantragten, ist aus folgenden Gründen auf das Vorliegen besonderer Umstände zu schließen.
- (7) Artikel 900 Abs. 1 Buchst. o der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gültig war, ermögliche den Erlass der entstandenen Zollschuld. Wären die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden, hätte ein Anspruch auf Abgabenbegünstigung bestanden. Es liege somit ein besonderer Umstand vor.
- (8) Außerdem träfe ebenfalls Artikel 905 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung zu, und zwar insofern, als die Hinzufügung des Artikels 212a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 einen besonderen Umstand begründe. Wäre dieser Artikel im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld schon gültig gewesen, so hätte man die Zollbegünstigung aufgrund der besonderen Verwendung dieser Waren gewährt. Der Beteiligte stützt sich bei der Begründung des besonderen Umstands ebenfalls auf Art. 577 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, um darzustellen, dass die Waren, wären sie vorschriftsmäßig in die aktive Veredelung übergeführt worden, auf Grund ihrer tatsächlichen Verwendung zollfrei gewesen wären. Ebenfalls begründe die Komplexität des versteckten EDV-Fehlers einen besonderen Umstand.
- (9) Der Beteiligte habe nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt, da er die notwendige Sorgfalt angewandt habe, indem er zusätzliches Personal eingestellt habe und die Mitarbeiter gründlich geschult wurden.
- (10) Zur Stützung des von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Antrags gab der Beteiligte nach Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die diese Behörden der Kommission übermittelt haben, einsehen konnte und ihr nichts hinzuzufügen habe.

- (11) Mit Schreiben vom 6. Mai 2002 ersuchte die Kommission die deutschen Behörden um verschiedene zusätzliche Angaben. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 2. Juli 2002, das am 9. Juli 2002 bei der Kommission einging, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 7. Mai 2002 bis zum 9. Juli 2002 ausgesetzt.
- (12) Mit dem Schreiben vom 2. Juli 2002 haben die deutschen Behörden den im Erlassantrag enthaltenen Betrag auf XXXXX herabgesetzt, da die nicht flugzeuggebundenen Teile, die wertmäßig 1,2 % der in Frage stehenden Waren ausmachen, in den nichtgebundenen zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden hätten sollen und somit nicht zollfrei sind.
- (13) Mit Schreiben vom 25. September 2002, das am 26. September 2002 beim Beteiligten einging, teilte ihm die Kommission unter Darlegung der Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung zu treffen beabsichtige.
- (14) Mit Schreiben vom 23. Oktober 2002, das bei der Kommission am 24. Oktober 2002 einging, nahm der Beteiligte zu der Begründung der Kommission Stellung. Insbesondere machte der Beteiligte geltend, dass nach seiner Auffassung im vorliegenden Fall für alle Einfuhren der betroffenen Ware besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 angenommen werden könnten und weder eine betrügerische Absicht noch eine offensichtliche Fahrlässigkeit vorlägen.
- (15) Seiner Auffassung nach begründe die Tatsache, dass er die meisten Unregelmäßigkeiten selbst aufgedeckt habe, einen besonderen Umstand.
- (16) Außerdem hätten die deutschen Zollbehörden durch die rechtswidrige Unterlassung einer eingehenden Überprüfung der DV-Systeme zur Abwicklung des Zollverfahrens eine außergewöhnliche Lage für ihn geschaffen.
- (17) Des Weiteren begründet der Beteiligte den besonderen Umstand mit der Tatsache, dass es unbillig wäre, Zollabgaben für Waren zu erheben, wenn keine negativen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt vorliegen. Es lag eine Bewilligung zur besonderen Verwendung für die Waren vor und die Waren seien mit Sicherheit in der bewilligten Weise verwendet worden.

- (18) Der Beteiligte hebt hervor, dass er in keiner Weise fahrlässig gehandelt habe. Er habe sorgfältig alle Vorkehrungen getroffen, um Fehler zu vermeiden und das Erlass/Erstattungsrecht der Gemeinschaft verlange kein Fehlerfreiheit des Wirtschaftsbeteiligten. Hierbei sei die Komplexität der DV-gestützten Zollabwicklung zu berücksichtigen. Außerdem sei ihm erstmals ein Zolllager bewilligt worden. Seine Erfahrung auf diesem Gebiet sei also gering.
- (19) Gemäß Artikel 907 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren für einen Monat ausgesetzt.
- (20) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 12. November 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammen.
- (21) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (22) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei diesen Bestimmungen um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (23) Die Zollschuld ist entstanden, weil die Waren gemäß Art. 203 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 der zollamtlichen Überwachung entzogen worden sind. Die DV-gestützte Zollabwicklung wies sowohl bei der Einlagerung in das Zolllager als auch bei der Auslagerung aus dem Zolllager Unregelmäßigkeiten auf.
- (24) Der Beteiligte beantragt den Erlass der entstandenen Zollschuld mit der Begründung, es lägen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor. Insoweit ist Folgendes auszuführen:

- (25) Artikel 900 Abs. 1 Buchst. o der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar. Diese Vorschrift sieht vor, dass die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden, wenn "die Zollschuld auf andere als die in Art. 201 des Zollkodex beschriebene Weise entsteht und der Beteiligte durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses, einer Warenverkehrsbescheinigung, eines internen gemeinschaftlichen Versandscheins oder einer anderen entsprechenden Unterlage nachweist, dass im Fall der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Anspruch auf Gemeinschaftsbehandlung oder auf eine Zollbehandlung mit Abgabenbegünstigung bestanden hätte". Luftfahrttauglichkeitsbescheinigungen können nicht als entsprechende Unterlage i.S. von Artikel 900 Abs. 1 Buchst. o der obengenannten Verordnung verwendet werden. Zudem bezieht sich die Vorschrift des Artikels 900 Abs. 1 Buchst. o der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 weder auf Abgabenbegünstigungen im Rahmen der besonderen Verwendung noch auf Abgabenbegünstigungen, die Waren im Rahmen der aktiven Veredelung gewährt werden können. Sonst wäre die Hinzufügung von Artikel 212a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 überflüssig gewesen, der die Anwendung einer zolltariflichen Begünstigung bei der Einfuhr einer Ware im Rahmen der besonderen Verwendung vorsieht, selbst wenn die Zollschuld anders als gemäß Art. 201 der vorgenannten Verordnung entstanden ist. Ferner ist dennoch zu beachten, dass zur Begründung eines besonderen Umstands Art. 212a der vorgenannten Verordnung schon deshalb nicht herangezogen werden kann, weil er im maßgebenden Zeitpunkt die besondere Verwendung nicht erfasste.
- (26) Die Anwendung des im maßgebenden Zeitpunkt geltenden Art. 577 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hätte die aktive Veredelung mit Beginn der Arbeiten an den Waren beendet und somit zur Zollfreiheit für diese Waren geführt. Tatsächlich sind die Waren aber nicht in die aktive Veredelung übergeführt worden. Diese Vorschrift war demnach nicht anwendbar.
- (27) Die Komplexität der DV-Systeme schafft als solche ebenfalls keinen besonderen Umstand. Die korrekte fehlerfreie Inbetriebnahmen des Systems liegt in der Verantwortung des Beteiligten. Er kann dabei auf keinen Fall die Verantwortung auf die Zollbehörden abschieben. Die Zollbehörden sind nicht verpflichtet, bei der Bewilligung des Zolllagers, das DV-System des Beteiligten zu überprüfen.

- (28) Hinsichtlich des Schnittstellenfehlers zwischen den zwei DV-Systemen HELAS und ASSIST bei der Auslagerung aus dem Zolllager, im Zeitraum November 1998 bis Dezember 1999, der im Dezember 1999 im Rahmen einer Zollaußenprüfung entdeckt wurde, deuten die in dieser Akte enthaltenen Angaben nicht auf das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des Artikels 239 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hin.
- (29) Für die in Verbindung mit diesem Schnittstellenfehler entstandene Zollschuld ermittelte die Kommission im Übrigen keine anderen Elemente, die besondere Umstände hätten begründen können.
- (30) Es lassen sich jedoch besondere Umstände erkennen in Bezug auf die von dem Beteiligten festgestellten Beträge der Zollschuld, die aufgrund des Schnittstellenfehlers bei der Auslagerung von Waren aus dem Zolllager entstanden sind und in Bezug auf die Beträge der Zollschuld, die aufgrund von dem ebenfalls durch den Beteiligten entdeckten Schnittstellenfehler bei der Einlagerung von Waren in das Zolllager erkannt wurden.
- (31) Zwar haben die Zollbehörden im Rahmen ihrer Betriebsprüfung den Schnittstellenfehler bei der Auslagerung aus dem Zolllager entdeckt. Dennoch ist dabei nur ein Bruchteil XXXXXX der entstandenen Zollschuld aufgedeckt worden. Der Beteiligte hat nämlich direkt im Anschluss an die Aufdeckung selbst eine aufwendige Systemprüfung durchgeführt und für den durch die Betriebsprüfung untersuchten Zeitraum selbst noch Fehler entdeckt. Außerdem wurde von den Beteiligten selbstständig der Zeitraum von August 1999 bis Dezember 1999 untersucht, wobei er auf weitere Unregelmäßigkeiten stieß.
- (32) Der von den Zollbehörden festgelegte Prüfungszeitraum erstreckte sich zu dem Zeitpunkt noch nur von November 1998 bis Juli 1999. Erst mit Datum vom 9.2.2000 wurde dieser auf den Zeitraum November 1996 bis Dezember 1999 ausgedehnt. Der Beteiligte hat also besondere Sorgfalt angewandt, indem er erstens direkt auf die Betriebsprüfung reagiert hat und eigenständig weitere Fehler gefunden und den Zollbehörden mitgeteilt hat und zweitens auch über den Prüfungszeitraum der Betriebsprüfung hinaus Nachforschungen betrieben hat.

- (33) Bei der Einlagerung von Waren in das Zolllager sind im Zeitraum November 1998 bis September 2000 durch einen Schnittstellenfehler Daten verloren gegangen. Dieser Fehler ist ebenfalls von dem Beteiligten selbst erkannt worden. Die Betriebsprüfung der deutschen Zollbehörden, die den Zeitraum November 1996 bis Dezember 1999 untersuchte, hat diesen Schnittstellenfehler nicht gefunden.
- (34) Der Betrag der Zollschuld, der den Unregelmäßigkeiten entspricht, die von dem Beteiligten entdeckt worden sind, ergibt sich durch den Abzug des Betrags der Zollschuld, die dem Fehler entspricht, der durch die deutschen Zollbehörden entdeckt worden ist von dem Gesamtbetrag der Zollschuld, sowohl hinsichtlich der Einlagerung als auch hinsichtlich der Auslagerung, deren Erlass im vorliegenden Fall beantragt wird.
- (35) Bei der Würdigung der besonderen Sorgfalt, mit der der Beteiligte vorgegangen ist, ist aber auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Waren ohnehin zollfrei gewesen wären, wären die Fehler in der Datenverarbeitung nicht entstanden und die Waren vorschriftsmäßig in die Gemeinschaft in den freien Verkehr bzw. die aktive Veredelung übergeführt worden. Eine Bewilligung für die besondere Verwendung der Waren lag vor; und es steht fest, dass die Waren tatsächlich in der vorgeschriebenen Weise verwendet wurden. Demnach hatten die Fehler in der Datenverarbeitung keine negativen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.
- (36) Es liegen somit besonderen Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 für den Teil der Zollschuld vor, die sich auf die Schnittstellenfehler und Zollbeträge beziehen, die von dem Beteiligten selbst erkannt und mitgeteilt worden sind.
- (37) Ferner liegt von Seiten des Beteiligten weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit vor, da der Beteiligte selbst den überwiegenden Anteil der Unregelmäßigkeiten, die zur Entstehung der Zollschuld geführt haben, den deutschen Zollbehörden gemeldet hat.
- (38) Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die in Verbindung mit dem von dem Beteiligten entdeckten Schnittstellenfehler entstandene Zollschuld und einen Teil der aufgrund des anderen Schnittstellenfehlers entstandenen Zollschuld, insgesamt XXXXXX, zu erlassen.

(39) Demgegenüber ist es nicht gerechtfertigt, den Teil der Zollschuld, die durch die tatsächliche Entdeckung eines Schnittstellenfehlers durch die Zollbehörden selber entstand, in Höhe von XXXXXXXXX, zu erlassen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Dezember 2001, berichtigt durch ein Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2002, sind, ist gerechtfertigt.

Artikel 2

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Dezember 2001, berichtigt durch ein Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2002, sind, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3-1-2003

Für die Kommission
Frits Bolkestein
Mitglied der Kommission